

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

11.08.2007

Nr. 11/2007

13. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt	Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Ordnungsamt	Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Einwohnermeldeamt	Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	
Standesamt	Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr	Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr	Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt	Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen	Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Metzner
Kontakt über: Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

KOB Herr Friedmann Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/562121
Ärztl. Notdienst Weimarer Land	036459/50
Abwasser	
Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5736665
<u>Abwasserverband Vieselbach</u>	036203/72533
bei einer Havarie	0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
<u>Abwasserbetrieb Weimar</u>	03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)	
Wasser	
<u>Wasserversorgungszweckverband Weimar</u>	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
<u>Stadtwerke Erfurt</u>	0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)	
<u>Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka</u>	036458/5750
Energie	
<u>Kundenzentrum Blankenhain</u>	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	
Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006	
<u>BSFM Matthias Ludwig</u>	<u>Tel. 03643/908670,</u>
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126	
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
<u>BSFM Dieter Ludwig</u>	<u>Tel. 03643/427445,</u>
Fax 03643/427446	
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
<u>BSFM Frank-Michael Böhme</u>	<u>Tel. 03643/421132,</u>
Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699	
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf	

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121
Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de
Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis 04.07.07

fertige Ausweise: Antragsdatum bis 19.07.07

**Die Ausgabe Nr. 12/2007
erscheint am 08.09.2007**



Redaktionsschluß: 28.08.2007

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung
Ottstedt a.B.	Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 17.07.2007 Änderungs- und Aufhebungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 19.07.2007
Utzberg	1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Utzberg für das Haushaltsjahr 2007

Information des Bauamtes

1. Nach § 12 Thüringer Katastergesetz (GVBl. 17/91 vom 09.08.1991, S. 285) hat der Eigentümer nach der Errichtung oder Grundrissänderung eines Gebäudes die Katastervermessung zu veranlassen.

Auskunft erteilt das Katasteramt Apolda Tel.: 03644/620200 oder das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in Isseroda Tel.: 03643/831160.

(Schließen sich mehrere Eigentümer zusammen, so werden die Kosten für jeden Eigentümer günstiger)

2. Wenn man Eigentümer mehrerer nebeneinanderliegender Grundstücke ist, können diese kostenlos zu einem Grundstück verschmolzen werden. Diese Grundstücke sollten unbelastet oder zu gleichen Teilen belastet sein. Diesbezüglich kann man auch mit dem Kreditinstitut verhandeln.

Auskunft erteilt ebenfalls das Katasteramt in Apolda.

Den Antrag auf Grundstücksverschmelzung kann der Eigentümer formlos an den

Katasterbereich Apolda
Dienstgebäude Erfurt
Hohenwinden Str. 14a
99086 Erfurt, senden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klein

Bauamtsleiter

Bekanntmachung anderer Behörden

Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Neumark und den Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Hottelstedt, Kleinobringen, Krautheim, Ottstedt a. Berge, Ramsla und Vippachedelhausen vom 28. Februar 2007

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. 1 S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. 1 S. 1746), und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

(1) Der Beschluss des Kreistages Weimar über Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Weimar vom 24. März 1977, Nr. 079-16/77, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in den Gemeinden Bechstedtstraß, Hohlstedt, Isseroda, Nohra, Umpferstedt und Utzberg vom 24. Juli 2006 (ThürStAnz Nr. 34/2006 S. 1361), wird, soweit er die Wasserschutzgebiete der:

1. in der „Anlage 1“ unter „Meßtischblatt Neumark 4933“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
4.2	VEG Neumark	Hy VEG Neumark 4/72
4.3	VEG Neumark	Hy VEG Neumark 1/68
4.4	VEG Neumark	Hy VEG Neumark 2/68
4.5	VEG Neumark	Hy VEG Neumark 5/74
9.1	LPG Hottelstedt	Hy Ballstedt 1/67
9.2	Ballstedt	Hy Ballstedt 2/75

2. in der „Anlage 2“ unter „Meßtischblatt Neumark 4933“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
1.1	Thalborn	Schachtbrunnen Thalborn
4.1	VEG Neumark	Hy VEG Neumark 3/68
10.1	Stedten	Schachtbrunnen Stedten

aufgeführten Wassergewinnungsanlagen betrifft, aufgehoben.

(2) Der Beschluss des Kreistages Weimar über Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung im Kreis Weimar vom 3. April 1986, Nr. 0058, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in den Gemeinden Bechstedtstraß, Hohlstedt, Isseroda, Nohra, Umpferstedt und Utzberg vom 24. Juli 2006 (ThürStAnz Nr. 34/2006 S. 1361), wird, soweit er die Wasserschutzgebiete der in der „Anlage 3“ unter „Meßtischblatt Neumark 4933“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
4.2	VEG Neumark	Hy VEG Neumark 4/72
4.3	VEG Neumark	Hy VEG Neumark 1/68
4.4	VEG Neumark	Hy VEG Neumark 2/68
4.5	VEG Neumark	Hy VEG Neumark 5/74
9.1	LPG (T) Hottelstedt	Hy Ballstedt 1/67
9.2	Ballstedt	Hy Ballstedt 2/75
	Vippachedelhausen	Bohrbrunnen Vippachedelhausen
1.1	Thalborn	Schachtbrunnen Thalborn
4.1	Hy VEG Neumark	Hy VEG Neumark 3/68
10.1	Stedten/E.	Schachtbrunnen Stedten

aufgeführten Wassergewinnungsanlagen betrifft, aufgehoben.

(3) Auf dem Gebiet der Stadt Neumark und der Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Hottelstedt, Krautheim, Ottstedt a. Berge, Ramsla und Vippachedelhausen befinden sich damit keine Wasserschutzgebiete mehr.

Artikel 2

Das mit Beschluss des Kreistages Weimar über Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Weimar vom 24. März 1977, Nr. 079-16/77 und mit Beschluss des Kreistages Weimar über Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung im Kreis Weimar vom 3. April 1986, Nr. 0058, beide zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung vom 24. Juli 2006 (ThürStAnz Nr. 34/2006 S. 1361), fest-gelegte Wasserschutzgebiet, wird auf dem Gebiet der Gemeinden Großobringen, Heichelheim und Kleinobringen bis zu der in Artikel 3 Absatz 2 beschriebenen Grenze aufgehoben.

Artikel 3

(1) Die örtliche Lage des in Artikel 2 aufgehobenen Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Großobringen der Gemeinde Großobringen, in der Gemarkung Heichelheim der Gemeinde Heichelheim und in der Gemarkung Kleinobringen der Gemeinde Kleinobringen im Landkreis Weimarer Land ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Die von der Aufhebung betroffene Fläche ist schraffiert, mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Der geänderte Verlauf des gemäß Artikel 2 fortbestehenden Wasserschutzgebietes ergibt sich aus der Niederlegungskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 8, Kartenblätter 1 bis 7 im Maßstab 1 : 1 000 und Kartenblatt 8 im Maßstab 1 : 2 000, besteht. Die Markierung (W III) zeigt zur verbleibenden Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstriches.

(3) Die Niederlegungskarte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4, 99423 Weimar niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie kann

während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Weimarer Land in Apolda aufbewahrt wird.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

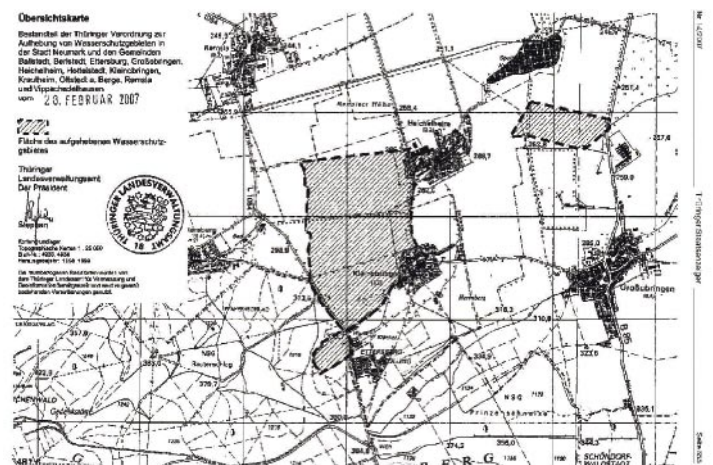
(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt die Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung des Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Vippachedelhausen, Ballstedt und Markvippach vom 17. Januar 2001 (ThürStAnz Nr. 8/2001 S. 304) außer Kraft.

Weimar, 28. Februar 2007

Landesverwaltungsamt

Der Präsident Stephan

Az.: 440.5-8821.05-2515/2006-16071006; ThürStAnz Nr. 14/2007 S. 654 - 655



Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in der kreisfreien Stadt Weimar und im Landkreis Weimarer Land vom 25. Mai 2007

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. 1 S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. 1 S. 666), und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

(1) Der Beschluss des Kreistages Weimar über Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Weimar vom 24. März 1977, Nr. 079-16/77, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Neumark und den Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Hottelstedt, Kleinobringen, Krauthaim, Ottstedt a. Berge, Ramsla und Vippachedelhausen vom 28. Februar 2007 (ThürStAnz Nr. 14/2007 S. 654), wird, soweit er die Wasserschutzgebiete der:

1. in der „Anlage 1“ unter „Meßtischblatt Magdala 5034“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
16.6.	Wasserwerk Mellingen	Hy Mellingen 6/70

2. in der „Anlage 2“

a) unter „Meßtischblatt Neumark 4933“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
19.1.	Niederzimmern	Heilborn-Quelle
19.2.	Niederzimmern	Schachtbrunnen Niederzimmern

b) unter „Meßtischblatt Weimar 5033“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
3.1.	Hopfgarten	Sickergalerie nördl. des Hochbehälters
19.1.	Legefild	Sickergalerie Legefild

c) unter „Meßtischblatt Magdala 5034“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
1.1.	Tiefurt	Sickergalerie Tiefurt - Notversorgung
11.1.	Taubach	Schachtbrunnen in der Ortslage
21	Buchfurt	2 Quellen in der Erlenwiese, auf Blatt 5033

aufgeführten Wassergewinnungsanlagen betrifft, aufgehoben.

(2) Der Beschluss des Kreistages Weimar über Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung im Kreis Weimar vom 3. April 1986, Nr. 0058, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Neumark und den Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Hottelstedt, Kleinobringen, Krauthaim, Ottstedt a. Berge, Ramsla und Vippachedelhausen vom 28. Februar 2007 (ThürStAnz Nr. 14/2007 S. 654), wird, soweit er die Wasserschutzgebiete der in der „Anlage 3“

1. unter „Meßtischblatt Neumark 4933“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
19.1.	Niederzimmern	Heilborn-Quelle
19.2.	Niederzimmern	Schachtbrunnen Niederzimmern

2. unter „Meßtischblatt Weimar 5033“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
3.1.	Hopfgarten	Sickergalerie nördl. HB
19.1.	Legefeld	Sickergalerie Legefeld

3. unter „Meßtischblatt Magdala 5034“:

Objekt-Nr.	Versorgung	Bezeichnung der Anlage
16.6.	Wasserwerk Mellingen	Hy Mellingen 6/70
1.1.	Tiefurt	Sickergalerie Tiefurt
11.1.	Taubach	Schachtbrunnen Taubach
21.1.	Buchfart	2 Quellen in der Erlenwiese, auf Blatt 5033

aufgeführten Wassergewinnungsanlagen betrifft, aufgehoben.

(3) Der Beschluss des Kreistages Weimar über Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Weimar vom 24. März 1977, Nr. 079-16/77 und der Beschluss des Kreistages Weimar über Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus

dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung im Kreis Weimar vom 3. April 1986, Nr. 0058, jeweils zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Neumark und den Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großbringen, Heichelheim, Hottelstedt, Kleinobringen, Krauthelm, Ottstedt a. Berge, Ramsla und Vippachedelhausen vom 28. Februar 2007 (ThürStAnz Nr. 14/2007 S. 654), werden, soweit sie auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Weimar und der Gemeinden Buchfan, Hetschburg, Hopfgarten, Kiliansroda, Kromsdorf, Mechelroda, Mellingen, Niederzimmern, Oettern, Umpferstedt, Utzberg und Vollersroda Trinkwasserschutzgebiete festlegen, aufgehoben.

(4) Auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Weimar und der Gemeinden Buchfart, Hetschburg, Hopfgarten, Kiliansroda, Kromsdorf, Mechelroda, Mellingen, Niederzimmern, Oettern, Umpferstedt, Utzberg und Vollersroda befinden sich damit keine Wasserschutzgebiete mehr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Weimar, 25. Mai 2007

Landesverwaltungsamt

Der Präsident, Stephan

Az.: 440.5-8821.05-2515/2006-16071006 ThürStAnz Nr. 26/2007 S. 1301

Nichtamtlicher Teil
Ehrenamtsgala des Kreises Weimarer Land - Vorschläge erbeten

In Vorbereitung einer Ehrenamtsgala des Kreises Weimarer Land am 05.10.2007 möchten wir alle Vereine und Verbände des Kreises bitten, Bürger zu benennen, die sich über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig sind und für eine hervorragende Arbeit ausgezeichnet werden sollen. Dabei sollen auch Jugendliche und junge Menschen, die sich entsprechend den o. g. Kriterien unter anderem in den Jugendfeuerwehren sowie Sport- und Kirmesvereinen in den Gemeinden engagieren, benannt werden.

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie die Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaften haben ebenfalls die Möglichkeit Vorschläge einzureichen.

Neben dem Namen und der Adresse des Auszuzeichnenden sollte eine kurze Information zur ehrenamtlichen Tätigkeit mit angegeben werden.

Vorschläge richten Sie an: Landratsamt Weimarer Land, Sozialplanung, Frau Anita Diener, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

Um Vorschläge wird bis zum 07.09.2007 gebeten, um die notwendigen Vorbereitungen treffen zu können.

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 – 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Amtlicher Teil
Bürgermeisterwahl am 28.10.2007**Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 28.10.2007**

1. In der Gemeinde **Gutendorf** wird am **28.10.2007** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,

Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **30** Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlagen beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei

oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **24** Unterschriften).

3.1 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft bis zum 24.09.2007 ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zimmer 6 bzw. 12)

Mo 09.00 - 16.00 Uhr

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Verwaltungsgemeinschaft zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht vom Bewerber des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder in dem Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.4 Trägt ein Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindevahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die unter 3.1 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14.09.2007 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindevahlleiter einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
Gemeindevahlleiter der Gemeinde Gutendorf
Schloßgasse 19
99428 Isseroda

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14.09.2007 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 24.09.2007, 18 Uhr, behoben sein. Am 25.09.2007 tritt der Gemeindevahl Ausschuss zusammen und beschließt,

ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Gutendorf, d. 17.07.2007
gez. Wolf
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Gutendorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.09.2007 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Gemeindeamt in Gutendorf, Dorfstr. 24, 99438 Gutendorf
Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Gutendorf, d. 17.07.2007
gez. Wolf
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Dorfgeschehen

Nach den Wochen der Feste möchte ich an dieser Stelle allen Organisatoren aus den ortsansässigen Vereinen Dank für ihre Bemühungen zur Bereicherung unseres Dorfgemeinschaftslebens sagen. Das Benefizkonzert in der Kirche, das Fußballturnier des ISV und das Dorffest waren die Höhepunkte.

Der Kirchenbau- und Heimatverein e.V. müht sich weiter bei der Sanierung des Kircheninneren und auch in der Gemeinde geht es mit Baumaßnahmen weiter. Schwerpunkt ist die Buswendeschleife und Haltestelle an der Grundschule, die im August saniert wird. Auch sollen die Straßenreparaturarbeiten im Dorf ausgeführt werden. Im Kindergarten wird das Außengelände teilweise erneuert, speziell die alte Klärgrube soll verschwinden. Auch die Zufahrt zur Firma VBS in der Schloßgasse soll Ende August befestigt werden.

In den letzten Wochen haben sich auch zwei neue Firmen im Gewerbegebiet angesiedelt. Zum einen die Firma asola in der ehemaligen Pralinenmanufaktur, die Solarmodule montiert und zum anderen die Firma Enders crushers & screens auf dem Gelände der ehemaligen KDS, die Baumaschinen aufarbeitet.

Für die bevorstehende Urlaubszeit wünsche ich allen „Urlauber“ gute Erholung.

Lober
Bürgermeister

Um 20.00 Uhr stand Herr Scholl mit der Feuerwehr vor der Tür. Der nächste Höhepunkt konnte beginnen. Der Tag endete geheimnisvoll mit einer Geisterparty und Übernachtung im Kindergarten. Am Morgen haben die Eltern ihre zufriedenen Kinder wieder in Empfang genommen.

Es gab aber auch noch andere Höhepunkte im letzten Schuljahr, wie z.B.:

- Kindertagssportfest in Kranichfeld
- der Oma- und Opa-Tag
- die Woche der gesunden Ernährung
- das Kind-Eltern-Sportfest
- der Kindertag u.v.m.

Damit alle diese Höhepunkte zu einem Erfolg für unsere Kinder wurden, haben viele Eltern und die Feuerwehr Isseroda beigetragen. Die Kinder und das Team der Einrichtung bedanken sich herzlich bei allen Helfern.

Auch der Zaun an der Schloßgasse bekam einen farbenfreudigen Anstrich. Dafür bedanken wir uns recht herzlich bei Herrn Hopf, Herrn Zander, Herrn Ender, bei der Firma Preller's Transportservice und bei der Firma Car Design Behrendt.

Fischer
Leiterin der Kita

Ein erfolgreiches Kita-Jahr geht zu Ende!

Am Freitag, dem 13.07.07 hatten unsere Schulanfänger ihren großen Tag.

Mit einem für Kinder interessanten Besuch bei der Feuerwehr in Weimar und anschließenden Spiel in der Kindererlebnisswelt kamen unsere Ältesten in die „Rappelkiste“ zurück.

Bei einer zünftigen Zuckertütenparty mit Spiel, Spaß und leckeren Speisen wurde dann mit den Eltern im Kindergarten weiter gefeiert. Endlich erhielten die Kita-Abgänger ihre langersehnten Zuckertüten.

Ausschreibung

Die Gemeinde Isseroda beabsichtigt den Verkauf ihrer Rüttelplatte vom Typ Weber RC 40R, Baujahr 1991. Das Mindestgebot wird auf 200,00 € festgelegt. Besichtigungen sind zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters Do. 16.00 – 18.00 Uhr möglich.

Angebote sind schriftlich bis zum 13.09.2007 abzugeben unter folgender Adresse:

Gemeinde Isseroda
Schloßgasse 22
99428 Isseroda

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Achtung! Änderung der Sprechzeiten des Bürgermeisters

Urlaubsbedingt sind die Sprechzeiten am **14., 21. und 28.8.2007** auf die Zeit von **17 bis 18 Uhr** begrenzt.

In dringenden Fällen bitte ich, sich an die VG Grammetal (03643 8311 0) zu wenden.

Amtlicher Teil

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 10.7.07

Beschluss-Nr. 8/2007 Bestätigung der Niederschrift der 27. Sitzung vom 18.6.2007

Beschluss-Nr. 9/2007 Bestätigung der Niederschrift der 26. Sitzung vom 3.5.2007

Beschluss-Nr. 10/2007 Widerspruch gegen die neuen Änderungsbescheide des AVV einlegen

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Mönchenholzhausen sucht zum 01.09.2007 eine staatlich anerkannte **Erzieherin** für die Kindertagesstätte.

Die Kita wird derzeit von ca. 60 Kindern im Alter von 1 - 6 Jahren in 4 Gruppen besucht.

Wir wünschen uns eine Erzieherin mit:

- Freude und Spaß am Beruf
- einer umsichtigen, selbständigen Arbeitsweise
- Ehrlichkeit, Aufgeschlossenheit und Teamgeist zur Umsetzung der konzeptionellen Arbeit
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Entlohnung und Urlaub richten sich nach TVÖD. Die Stelle ist unbefristet. Bewerbungen sind bis 24.08.2007 einzureichen bei der VG Grammetal, Gemeinde Mönchenholzhausen, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Nolte

Bürgermeister

Die Anwohner der Lindenstraße werden gebeten, nicht auf der Straße zu parken. Wiederholt wurde bemängelt, dass es Schwierigkeiten gibt, die Grundstücksein- bzw. -ausfahrt problemlos zu befahren. Auch die Busse haben Probleme bei der Ortsdurchfahrt. Mit einem bisschen mehr Verständnis und Rücksicht auf die Mitbewohner/innen läßt sich das Ärgernis sicherlich leicht beseitigen.

An alle Hundebesitzer

Trotz mehrfacher Ansprache durch das Ordnungsamt ist immer noch festzustellen, dass die Hunde im Bereich der bebauten Ortslagen nicht an der Leine geführt werden.

Kinder können nicht wissen, dass die Hunde, welche auf sie zu laufen, nur spielen wollen. Dies ist ein Grund von vielen um unsere Hunde anzuleinen. Auch wir als Hundehalter können keine 100% Garantie geben, dass der eigene Hund keinen Schaden anrichtet.

Weiterhin möchte ich noch mal dringlichst darauf hinweisen, dass die Hinterlassenschaften unserer Hunde zu entsorgen sind. Ein jeder Mitbürger sollte an Ordnung und Sauberkeit in unseren Orten Interesse zeigen.

Es ist unseren Gemeindearbeitern nicht mehr zuzumuten, die Hinterlassenschaften unserer Hunde von den Maschinen, die zum Rasenschnitt eingesetzt werden, zu entfernen. Ein Rasenschnitt kann an den öffentlichen Flächen sonst nicht mehr gewährleistet werden.

An unsere Moped- und Motorradfahrer

Leider gibt es in Mönchenholzhausen unbelehrbare Mitbürger, die meinen, ein Gehweg kann von ihnen als öffentliche Fahrbahn genutzt werden, ohne Rücksicht auf Verluste. Im Bereich des neuen Kirschgartens in Richtung Feld hat die Gemeinde für Kinderwagen und behinderte Menschen mit Rollstuhl eine kleine Rampe vom Gehsteig zum Feld hin angelegt. Hier sind fast ständig die Moped- und Motorradfahrer on tour – mit unangepasster Geschwindigkeit. Ich möchte diese Mitbürger auf diesem Weg noch ein Mal bitten, die für Sie und alle anderen Verkehrsteilnehmer vorgesehenen Straßen zu nutzen! Weiterhin möchte ich auch auf die Geschwindigkeit in unserem Ort von 30 km/h hinweisen.

In **Hayn** wurden die Arbeiten am Dach der Gaststätte abgeschlossen. Die Rohre an der Brücke sind eingeführt, die Ein- und Ausläufe werden derzeit fertiggestellt.

Betriebsbedingt verzögerte sich die Reparatur der Straßen „Kirchgasse“ und „Kalte Küche“ in **Oberrnissa**. Die Arbeiten sollen nunmehr Anfang August (wetterabhängig) abgeschlossen werden. Die Anlieger werden vorher entsprechend informiert.

Vorausschauend weise ich auf zwei Veranstaltungen in **Sohnstedt** hin. Am 18.8.07 findet ein Feuerwehrfest mit 10 Wehren statt und am 25.8.07 ist ein Kirchfest vorgesehen.

Ab Monat August werden in allen Aushangkästen die „Umwelt-Tipps des Monats“ ausgehängt. Diese beginnen mit dem Thema „Bekleidung“. Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Werner Nolte

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Einladung zur Bürgerversammlung in Mönchenholzhausen

Thema: Umgestaltung des Platzes um den Dorfteich

Noch bis zum Ende des Jahres 2009 ist Mönchenholzhausen im Dorferneuerungsprogramm. In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms durchgeführt. Allerdings besteht noch im Bereich des alten Dorfteiches Handlungsbedarf. Sicherlich kennen viele von Ihnen diesen Dorfteich und den Platz der sich an die Wasserfläche anschließt. Der eine oder andere von den Älteren verbindet vielleicht auch nette Begebenheiten und Erinnerungen damit. Der Gemeinderat möchte die Möglichkeiten des Dorferneuerungsprogramms nutzen, die Attraktivität dieses Abschnittes zu erhöhen, so dass dieser Teil von Mönchenholzhausen auch für die jüngere Generation zu einem festen Bestandteil wird, den sie gern mit ihrem Heimatort verbinden. Sicherlich gibt es von Ihrer Seite eine Reihe von Vorstellungen, Ideen und Anregungen. Diese würden wir gern in die Planung einfließen lassen. Aus diesem Grund lade ich Sie herzlich am **21.08.2007 um 19.00 Uhr in den „Mönchskrug“** ein. Mit einer Mitarbeiterin der Thüringer Landgesellschaft mbH, welche die Erstellung der Planungsunterlagen und des Förderantrages übernimmt, möchte ich mit Ihnen ins Gespräch kommen und Wünsche und Anregungen entgegennehmen. Über Ihr zahlreiches Erscheinen bedanke ich mich schon im Voraus.

Am 31.7.07 wurden die neuen Spielgeräte für die Kinder der Kita „Mönchszwerge“ in Besitz genommen. Mit Ritterspielen wurde die kleine Feier eröffnet. Da auch die Presse vor Ort war, bitte ich, die TA und die TLZ (Weimarer Ausgaben) zu beachten.

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Termine: 28.08.2007 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

Nichtamtlicher Teil**Ein großes „Dankeschön“ !**

Wir, die Eltern und Kinder des Kindergartens Niederrimmern wollen uns bei zahlreichen Sponsoren herzlich bedanken, die es möglich gemacht haben, dass unser Sportfest am 23.06.2007 stattfinden konnte.

Einen besonderen Dank wollen wir der Bäckerei Meschwitz (Hopfgarten), Fleischerei Junge (Niederrimmern) und Katrins Getränkeshop (Ottstedt a.B.) aussprechen, die für unser leibliches Wohl gesorgt haben.

Vielen Dank sagen die Knirpse der Kita Niederrimmern, das Elternaktiv und die Kindergärtnerinnen !

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Landratsamt Weimarer Land
Kommunalaufsicht**

Apolda, d. 18.07.2007

Das Landratsamt Weimarer Land gibt hiermit bekannt:

Der Innenausschuss im Thüringer Landtag hat am 11. Juli 2007 beschlossen, zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2007 (DS 4/3161) ein Anhörungsverfahren durchzuführen (Antrag auf Auflösung der Gemeinde Hottelstedt und Eingliederung in die Gemeinde Berlstedt; Antrag auf Auflösung der Gemeinde Hohlstedt und Eingliederung in die Gemeinde Großschwabhausen; Antrag auf Auflösung der Gemeinde Utzberg und Eingliederung in die Gemeinde Nohra).

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 ThürKO obliegt die Anhörung der Einwohner der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist gem. § 118 Abs. 1 Satz 1 ThürKO das Landratsamt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2007“ (Drucksache 4/3161) liegt im Zeitraum vom 30. Juli 2007 bis einschließlich 14. September 2007 zu folgenden Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schlossgasse 19 in

der Gemeinde Isseroda, Zimmer-Nr. 06 und 12 aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch: 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr

Donnerstag: 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Freitag: 09.00 -12.00 Uhr

In den Gemeinden liegt der Entwurf zu den Sprechzeiten im Bürgermeisteramt wie folgt aus:

Gemeinde Nohra, Herrenstraße 34:

Dienstag 16.00-18.00 Uhr

Gemeinde Utzberg, Weimarische Str. 62:

Dienstag 16.00-18.00 Uhr

Anhörungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinden Utzberg und Nohra. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichen 092.64.020.003/07 an das Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda übersandt werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem 14. September 2007 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Im Auftrag
gez. Hellner
Amtsleiter

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Hinweis zur Auslage des Haushaltsplanes für das Jahr 2007:**

Im Amtsblatt vom 14.07.2007 wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.08. - 31.08.2007 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der
Gemeinde Ottstedt am Berge
(Entwässerungssatzung - EWS -)**

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom

28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Ottstedt a.B. betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenfundament befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu

bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Zentralkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher

Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm-sorgungseinrichtung berechtigt.

(3) Ein Anschluss und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm-sorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm-sorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm-sorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

Eine Befreiung von der Fäkalschlamm-sorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Im übrigen gilt § 58 (3) Thüringer Wassergesetz.

Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend.

Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(4) Auf Antrag können mehrere Grundstückseigentümer über eine gemeinsame Hausanschlussleitung entwässert werden. Die Benutzung und Unterhaltung der gemeinsamen Anschlussleitung ist im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümern mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen.

Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall, ob anstelle des Kontrollschachtes eine Reinigungsöffnung installiert bzw. ob der Kontrollschacht im öffentlichen Straßengrund installiert werden soll, wenn die örtlichen Verhältnisse die Errichtung eines Kontrollschachtes auf dem Grundstück nicht zulassen.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:1000, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die

Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammabfuhr ersichtlich ist,

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:1000, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwässer mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen der Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Kontroll-/Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbeabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll-/Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab, es sei denn der Grundstückseigentümer kann den Nachweis erbringen, dass ein anderer Rhythmus möglich ist und Umweltbelange nicht beeinträchtigt werden. Den Vertretern der Gemeinde und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen oder anderen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde entscheidet

über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dungsgruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie sich auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
11. Abwasser aus Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35°C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle oder Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtende Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwasser geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer

Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss und den Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt bis auf § 20 rückwirkend zum 12.10.2003 in Kraft. § 20 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2003 außer Kraft.

Gemeinde Ottstedt a.B.
Ottstedt a.B., d. 17.07.2007
gez. Fleischhauer,
Bürgermeister

- Siegel -

Änderungs- und Aufhebungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B.

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 12.12.1993 Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 12.12.1993, bekanntgemacht durch Aushang an den Verkündungstafeln vom 13.12.1993 bis 14.02.1994, wird wie folgt geändert:

1. Die beitragsrelevanten Bestimmungen werden wie folgt aufgehoben:

- § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3
- § 2 bis § 8

2. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

“Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a.B vom 12.12.1993”

§ 2

Änderung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 25.01.1996

Die Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 25.01.1996, bekanntgemacht durch Aushang an den Verkündungstafeln vom 26.01.1996 bis 12.04.1996, wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 25.01.1996

§ 3

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 19.01.1997

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 19.01.1997, bekanntgemacht als Einlageblatt im Amtsblatt Grammetalbote am 25.01.1997, wird wie folgt geändert:

1. Die beitragsrelevanten Bestimmungen werden wie folgt aufgehoben:
 - § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3
 - § 2 bis § 11
2. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

“Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a.B vom 19.01.1997”

§ 4

Aufhebung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 10.07.1997

Die Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 10.07.1997, bekanntgemacht im Amtsblatt Grammetalbote am 02.08.1997, wird aufgehoben.

§ 5

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 08.01.1999

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 08.01.1999, bekanntgemacht als Einlageblatt im Amtsblatt Grammetalbote am 15.01.1999, wird wie folgt geändert:

1. Die beitragsrelevanten Bestimmungen werden wie folgt aufgehoben:
 - § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3
 - § 2 bis § 11
2. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

“Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a.B vom 08.01.1999”

§ 6

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 07.10.2003 Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 07.10.2003, bekanntgemacht als Einlageblatt im Amtsblatt Grammetalbote am 11.10.2003, wird wie folgt geändert:

1. Die beitragsrelevanten Bestimmungen werden wie folgt aufgehoben:
 - § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3
 - § 2 bis § 11
2. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

“Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a.B vom 07.10.2003”

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Änderungs- und Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ottstedt a.B.

Ottstedt a.B., d. 19.07.2007

gez. Fleischhauer

Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarerische Str. 62 * Tel. 036203/90224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Landratsamt Weimarer Land Kommunalaufsicht

Apolda, d. 18.07.2007

Das Landratsamt Weimarer Land gibt hiermit bekannt:

Der Innenausschuss im Thüringer Landtag hat am 11. Juli 2007 beschlossen, zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2007 (DS 4/3161) ein Anhörungsverfahren durchzuführen (Antrag auf Auflösung der Gemeinde Hottelstedt und Eingliederung in die Gemeinde Berlstedt; Antrag auf Auflösung der Gemeinde Hohlstedt und Eingliederung in die Gemeinde Großschwabhausen; Antrag auf Auflösung der Gemeinde Utzberg und Eingliederung in die Gemeinde Nohra).

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 ThürKO obliegt die Anhörung der Einwohner der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist gem. § 118 Abs. 1 Satz 1 ThürKO das Landratsamt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2007“ (Drucksache 4/3161) liegt im Zeitraum vom 30. Juli 2007 bis einschließlich 14. September 2007 zu folgenden Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schlossgasse 19 in der Gemeinde Isseroda, Zimmer-Nr. 06 und 12 aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch:	09.00-12.00 und 13.00-16.00Uhr
Donnerstag:	09.00-12.00 und 13.00-18.00Uhr
Freitag:	09.00-12.00 Uhr

In den Gemeinden liegt der Entwurf zu den Sprechzeiten im Bürgermeisteramt wie folgt aus:

Gemeinde Nohra, Herrenstraße 34:

Dienstag 16.00-18.00 Uhr

Gemeinde Utzberg, Weimarische Str. 62:

Dienstag 16.00-18.00 Uhr

Anhörungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinden Utzberg und Nohra. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf können schriftlich

unter Angabe des Aktenzeichens 092.64.020.003/07 an das Landratsamt Weimarer Land, Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda übersandt werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem 14. September 2007 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Im Auftrag
gez. Hellner, Amtsleiter

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Utzberg für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Utzberg folgende Nachtrags-haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr Euro Euro verändert	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	-24.300	276.500	252.200
die Ausgaben	0	-24.300	276.500	252.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	29.800	0	64.000	93.800
die Ausgaben	29.800	0	64.000	93.800

§ 2

Kreditaufnahmen für die Vermögensauskehr an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden in Höhe von 46.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Gemeinde Utzberg, den 17.07.2007

- Siegel -

gez. Gunkel, Bürgermeisterin

Genehmigung: Die Nachtragshaushaltssatzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 12.07.2007 genehmigt.

Hinweis: Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.08. - 31.08.2007 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Deutsch-Französisches-Töpfersymposium in Bechstedtstraß

Die Zusammenarbeit der Thüringer Landesinnung der Töpfer und Keramiker mit dem Kirchbau- und Heimatverein Bechstedtstraß e.V. wird fortgesetzt

Im Jahr 2006 kam durch die Spendenaktion der Töpferinnung, anlässlich des Weimarer Töpfermarktes, für die Sanierungsarbeiten der St. Bonifacius-Kirche in Bechstedtstraß, ein Betrag von 750,00 € zusammen!!!

In diesem Jahr findet in der Zeit vom 27. August bis 31. August 2007 das diesjährige deutsch-französische Töpfertreffen auf dem Anger von Bechstedtstraß statt.

Das Treffen beginnt **am 27. August 2007** mit der Anreise der ca. 10 französischen Gästen und dem Aufbau der Töpferwerkstatt im Freien auf dem Anger von Bechstedtstraß. **Um 15.00 Uhr sind die Vertreter der Presse eingeladen.**

In den folgenden Tagen werden französische und deutsche Töpfer gemeinsam verschiedene Töpferobjekte vor Ort herstellen, so dass alle interessierten Gäste am 28. und 29. August 2007 den Töpfern bei ihrer Arbeit über die Schultern schauen können. Auch Jugendliche des Lebenshilfe-Werk Weimar/Apolda e.V. beteiligen sich mit eigenen Projekten.

Am Donnerstag den 30. August 2007 findet ab 15.00 Uhr ein Abschiedsfest mit Übergabe von Töpferobjekten an die Vertreter der unterstützenden Vereine und der Gemeinde Bechstedtstraß statt.

Die Landesinnung der Töpfer und Keramiker möchte sich an diesem Abend bei dem Kirchbau- und Heimatverein Bechstedtstraß e.V., der Gemeinde Bechstedtstraß und der Sparkasse Mittelthüringen für die finanzielle und tatkräftige Unterstützung bedanken.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch,

die Landesinnung der Töpfer und der Kirchbau- und Heimatverein Bechstedtstraß e.V.



Gesellenfreisprechung auf dem Töpfermarkt

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste	19.08.	09.00	Ottstedt
		10.00	Niederzimmern
	26.08.	09.30	Utzberg
		10.30	Hopfgarten mit Taufe
	02.09.	10.00	Niederzimmern Gottesdienst zum Schulanfang
	08.09.	13.00	Vereinstag im Pfarrhof in Niederzimmern
	09.09.		Tag des offenen Denkmals
	02.09.	14.00	Taufe in Niederzimmern

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: Donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit**Vor- bzw. Konfirmandenunterricht:** Treff zur Terminabsprache im neuen Schuljahr: Montag, 10.09.07 17.00 Uhr Pfarrhaus Niederzimmern**Konzert:** 02.09., 17.00, Konzert in Ottstedt mit Frieder Bergner und Silke Gonska „Die Schöpfung“- eine musikalisch-lyrische Meditation**Termine für das Kirchspiel Nohra: Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß; Troistedt, Mönchenholzhausen**

Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32, 99428 Nohra, Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112 pfarramt.nohra-online.de

Sprechzeiten im Büro (K. Bock): Di + Fr 9.00 -11.00

Gottesdienste	18.08.	11.00	Mönchenholzhausen, Taufe
	19.08.	10.00	Ulla
	24.08.	17.00	Mönchenholzhausen, Taufe
	26.08.	14.00	Sohnstedt „Zu-Gast-in Sohnstedt“
	01.09.	14.00	Isseroda
	02.09.	10.00	Mönchenholzhausen Gottesdienst zum Schulbeginn
	02.09.	14.00	Ulla Festgottesdienst 750 Jahre Ulla (Predigt Sup. H. Herbst)
	09.09.	14.00	Troistedt
	09.09.	16.00	Bechstedtstraß

**750 Jahre urkundliche Ersterwähnung von Ulla („Pfarrer Caesar von Ulla“)**

Beginn der Festwoche mit musikalischem Festgottesdienst am 02.09. 14.00 Uhr

Donnerstag, 8. 9. 16.00 Bau der Arche Noah. Ein Nachmittag für alle Generationen in der Kirche und auf dem alten Kirchhof

18.30 Orgelkonzert mit A. Malzahn (Erfurt)

Tag des offenen Denkmals am 9. September

Geöffnet sind die Kirchen in Isseroda (9.00-13.00), Nohra (9.00-18.00), Bechstedtstraß (17.30 Führung zur laufenden Sanierung und zum restaurierten Glockenstuhl), Mönchenholzhausen (14.00-17.00), Ulla (15.00-17.00)

Flötenkreis für Kinder nach Vereinbarung mit B. Kasburg 03643/825625**Konfirmation 2009**

Schüler, die in die 7. Klasse kommen und die Konfirmation 2009 wünschen, melden sich bitte bis zum 1.9. im Pfarramt.

Termine für das Kirchspiel Klettbach: Klettbach, Gutendorf, Sohnstedt, Obernissa, Eichelborn, Meckfeld, Hayn, Schellroda

Pfarramt Klettbach, Str. der Einheit 1, 99102 Klettbach, Pastorin Charlotte Weber, Tel. 036209-222

Gottesdienste	12.08.	14.00	Klettbach
	19.08.	14.00	Klettbach
	26.08.	14.00	Sohnstedt „Zu Gast in SOHNSTEDT“
	02.09.	17.00	Klettbach, Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn

Meckfeld
lädt ein zum
Herbstfest
mit
Großer Nostalgie-Parade
am
08.09.2007
15:00 Uhr

DNT
“Das Niederzimmern Theater”
präsentiert:
“ Das Theater kocht “
- umspieltes Essen -
Ein Theaterstück bei dem auch das Publikum zu Worte kommt.

Am 24.11.2007 ab 18.00 Uhr im Vereinshaus.
Gepflegte Abendgarderobe wird erwünscht.

Im Kartenpreis von 18,50,- ist ein erlesenes 4- Gänge- Menü enthalten.
Aufgrund der begrenzten Platzanzahl sind die Karten nur im Vorverkauf
bis zum 30.10.2007 bei Michael Schuler, Unter dem Holzweg 3 in Niederzimmern,
oder Freitags ab 19.00 Uhr im Vereinshaus erhältlich.

Sommerfest in Mönchenholzhausen

Alle fünf ortsansässigen Vereine sowie der „Mönchskrug“ fanden sich auf Initiative von Herrn Zimmermann und seinen Nachbarn aus dem „neuen Kirschgarten“ zusammen und pflanzten ein großes Sommerfest. Vor zwei Jahren startete diese Tradition mit einem kleinen Frühlingsfest im Wohngebiet „Am (neuen) Kirschgarten“. Dies stieß auf enorme Resonanz und sollte nun größer werden.

Am 9. Juni war es soweit. Neben der Gaststätte „Mönchskrug“ wurden Zelte, Bierwagen, eine Hüpfburg und andere Kinderspielgeräte aufgebaut. Alle fühlten sich wohl: die Kinder machten Spiele und Wettkämpfe, die Erwachsenen aßen, tranken, erzählten und lachten miteinander und zum Schluss wurde sogar getanzt. Neben Kaffee, Kuchen, Bratwurst, Bier und Holunderblütenbowle gab es jede Menge Höhepunkte. So sang z. B. der Liedermacher Olaf Bessert aus Gotha zusammen mit den Kindern auf der Wiese Lieder, die Feuerwehr drehte ihre Runden, Glücksrad und Kinderschminken war angesagt, die alten Filmaufnahmen vom „Grasekönig“ wurden mehrmals gezeigt und alle Vereine (es gibt immerhin 5!) stellten sich auf Schautafeln den Besuchern vor.

Dabei wurde auch auf unsere alte sehr schöne, aber leider kaputte Orgel aufmerksam gemacht und um Spenden für eine Restaurierung gebeten. Es kam auch ein kleiner Betrag zusammen. Weitere Spenden können im „Mönchskrug“ abgegeben werden. Dort steht die „Spendenorgelpfeife“ sowie eine Schautafel mit Informationen zur Orgel.

Der Erlös des Festes aus dem Verkauf von Kaffee, Kuchen, Eis, Bratwurst und Getränken soll auf gemeinsamen Beschluss hin dem Vereinshaus, das allen Vereinen offen steht, aber noch in einem sehr schlechten Zustand ist, zugute kommen. Die Übergabe wird am 8. September zur Eröffnung des neuen Sportgeländes stattfinden. Weitere Sach- oder Geldspenden sind jederzeit gern gesehen.

Dank der zahlreichen Spenden von Kuchen und Spielsachen sowie der vielen fleißigen Hände, die alles vorbereitet und mit aufgebaut haben, ist dieser Tag zu einem besonderen Ereignis in unserem Dorfleben geworden.

Unter allen Beteiligten bestand eine Meinung: So etwas muss nun jedes Jahr stattfinden!

Das Organisationsteam

Übrigens: Eine CD mit allen Fotos vom Fest gibt es im „Mönchskrug“ zu erwerben; der Erlös geht ans Vereinshaus.

Die ersten Heimspiele der Isserodaer Fußballer in der neuen Saison

1. Mannschaft in der 1. Kreisklasse

11.08.2007 15:00 Uhr Isseroda – Empor Weimar 2.
Pokalqualifikation

18.08.2007 15:00 Uhr Isseroda – Wickerstedt
Punktspiel

08.09.2007 15:00 Uhr Isseroda – BW Niederzimmern
Punktspiel

2. Mannschaft in der 2. Kreisklasse Staffel C

18.08.2007 13:00 Uhr Isseroda – SV Tonndorf 2.
Punktspiel

08.09.2007 13:00 Uhr Isseroda – Einheit Bad Berka
2. Punktspiel

E – Junioren Staffel B

08.09.2007 10:30 Uhr Isseroda – Einheit Legefild
Punktspiel

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Die Fußballer des ISV*

Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Hopfgarten

Möller, Marie am 16.08. zum 93.

Bünger, Hannelore am 16.08. zum 65.

Pechhold, Egmont am 27.08. zum 65.

Hedicke, Otto am 06.09. zum 70.

Mönchenholzhausen

Hoffmann, Ute am 11.08. zum 65.

Eichelborn

Stegmann, Gisela am 06.09. zum 80.

Niederzimmern

Mende, Hans am 30.08. zum 85.

Kreyer, Fritz am 07.09. zum 80.

Nohra

Henschel, Gerhard am 13.08. zum 80.

Rath, Waltraud am 04.09. zum 80.

Berles, Ingrid am 04.09. zum 70.

Rudolf, Wenzel am 05.09. zum 75.

Ottstedt a.B.

Birkenfeld, Klaus am 19.08. zum 65.

Kratsch, Margit am 29.08. zum 70.

Ehejubilare

*Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum
am 31.08. Willy und Helga Körner aus Hopfgarten*